

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 21. Juli 1999

**1331. Interpellation von Christopher Vohdin über die vorgesehenen Änderungen in der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung.** Am 30. Juni 1999 reichte Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/286 ein:

An der Sitzung Bürgerrechtskommission vom 28. Juni 1999 wurden die Mitglieder informiert, dass die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eine Änderung der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vorschlägt. Der Entwurf wurde per 10. Mai 1999 unter anderem an die «Kantonale Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen» sowie an den «Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich» versandt. Die Vernehmlassungsfrist wurde bis 15. Juni 1999 angesetzt. Laut Auskunft des Stadtschreibers, Dr. Martin Brunner, hat die Stadt Zürich exakt am selben Datum wie die BRK Kenntnis von diesem Schreiben erlangt.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches ist die Stellungnahme des Stadtrates zur geplanten Änderung der Bürgerrechtsverordnung?
2. Mit welchen Vor- und Nachteilen, insbesondere was das Einbürgerungsverfahren betrifft, sind die Änderungen für die Stadt Zürich verbunden?
3. Durch wen hat der Stadtrat von diesen Änderungen erfahren?
4. Wie stellt der Stadtrat sicher, in Zukunft solche Informationen zu erhalten?
5. Wie ist die Stadt Zürich in der «Kantonalen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen» vertreten?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation auf den Antrag des Stadtschreibers wie folgt:

**Zu Frage 1:** Der Stadtrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen im Ablauf des Einbürgerungsverfahrens, das dadurch klarer wird und in der Logik eher dem Aufbau unseres Staatswesens folgt als die bisherige Regelung. So wird künftig zuerst die Gemeinde, dann der Kanton und erst am Schluss der Bund über die Einbürgerung befinden. Die primäre Verantwortung für die Einbürgerung liegt somit bei der Gemeinde. Frühere Missverständnisse, wonach Einbürgerungswillige nach dem Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung glaubten, nunmehr automatisch auch einen Anspruch auf Einbürgerung in Kanton und Gemeinde zu besitzen, entfallen durch die vorgesehenen Neuerungen. Selbstverständlich kann das Bürgerrecht durch die Gemeinde auch weiterhin nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung von Kanton und Bund erteilt werden.

Die Aufgabenteilung wird zudem klarer geregelt, indem der Kanton vorab prüft, ob die betreffende Person die schweizerische Rechtsordnung beachtet – neu aufgrund der von den Einbürgerungswilligen selbst beizubringenden Registerauszüge – und die Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet, während die Gemeinde sich auf die Prüfung der sozialen und kulturellen Integrationsvoraussetzungen beschränken kann.

**Zu Frage 2:** Der Vorteil besteht vor allem darin, dass die Stadt bzw. die Gemeinden nunmehr am Beginn des Verfahrens über eine Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht entscheiden können und diese erst im Nachhinein durch die Oberbehörden sanktioniert wird. Die Be-

lastung des Verfahrens in Kompetenz der Gemeinden durch Verzögerungen im Ablauf auf Bundes- und Kantonsebene entfällt künftig. Dieser Vorteil gilt auch für die Bewerbenden, indem sie neu schon in der ersten Phase des Verfahrens die Gewissheit haben, dass bzw. ob sie den Anforderungen für eine Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt Zürich entsprechen. Nachteilige Auswirkungen für den kommunalen Kompetenzbereich sind derzeit nicht ersichtlich.

**Zu Frage 3:** An der Sitzung des Verbandes der Gemeindepräsidenten vom 25. Juni 1999 wurde beschlossen, zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern eine – nachträgliche – Vernehmlassung zu den Änderungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung abzugeben. Dieses Protokoll wurde in der Stadtratssitzung vom 14. Juli 1999 offiziell zur Kenntnis genommen.

Der Stadtschreiber und die Bürgerrechtsabteilung der Stadtkanzlei erfuhren von diesen Änderungen – eher zufällig –, wie dies der Interpellant erwähnt, erst nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist. Dies ist jedoch nicht verwunderlich, gehörte doch die Stadt Zürich nicht zum Adressatenkreis dieser Vernehmlassung. Letzterer bestand aus der Kantonalen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen, dem Verband der Gemeindepräsidenten, dem Verein Zürcherischer Gemeindefschreiber und Verwaltungsbeamten sowie der Finanzdirektion.

**Zu Frage 4:** Der Stadtrat wird die Direktion der Justiz und des Innern ersuchen, die Stadt Zürich bei entsprechenden Vorlagen künftig auf den Verteiler zu nehmen.

**Zu Frage 5:** Durch die Fachstelle für Interkulturelle Fragen, den Schulärztlichen Dienst und das Wohnhaus Violetta. Die Leiterin der Fachstelle für Interkulturelle Fragen gehört ad personam dem Vorstand an.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber